

# Rentenversicherung – nicht nur fürs Alter

Leistung	Voraussetzungen	Höhe der Leistung
<b>Altersrente</b>		
Regelaltersrente	Erreichen der Regelaltersgrenze (67 Jahre für alle nach 1963 Geborenen), mindestens fünf Versicherungsjahre	abhängig unter anderem von Dauer und Höhe der Beitragszahlungen
Altersrente für langjährig Beschäftigte	aktuell abschlagsfrei für den Jahrgang 1954 ab Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren und acht Monaten (Stand: Juni 2017), frühestens ab 63 Jahren mit Abschlägen, mindestens 35 Versicherungsjahre	abhängig unter anderem von Dauer und Höhe der Beitragszahlungen, bei frühestmöglichem Rentenbeginn mit 63 Jahren abzüglich Abschläge
Altersrente für besonders langjährig Beschäftigte	aktuell für den Jahrgang 1954 ab Erreichen der Altersgrenze von 63 Jahren und vier Monaten (Stand: Juni 2017), mindestens 45 Versicherungsjahre	abhängig unter anderem von Dauer und Höhe der Beitragszahlungen
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	Grad der Behinderung mindestens 50, aktuell abschlagsfrei für den Jahrgang 1954 ab Erreichen der Altersgrenze von 63 Jahren und acht Monaten (Stand: Juni 2017), zwei Jahre früher mit Abschlägen, mindestens 35 Versicherungsjahre	abhängig unter anderem von Dauer und Höhe der Beitragszahlungen, bei frühestmöglichem Rentenbeginn abzüglich Abschläge
<b>Erwerbsminderungsrente</b>		
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	gesundheitliche Einschränkung oder Behinderung erlaubt nur eine Tätigkeit von mindestens drei und bis unter sechs Stunden täglich, mindestens fünf Versicherungsjahre, in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge	beträgt die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung, abhängig unter anderem von Dauer und Höhe der Beitragszahlungen, Erhöhung durch Zurechnungszeit bei unter 62-Jährigen (Stand: Juni 2017)
Rente wegen voller Erwerbsminderung	gesundheitliche Einschränkung oder Behinderung erlaubt keine Tätigkeit von mindestens drei Stunden täglich, mindestens fünf Versicherungsjahre, in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge	abhängig unter anderem von Dauer und Höhe der Beitragszahlungen, Erhöhung durch Zurechnungszeit bei unter 62-Jährigen (Stand: Juni 2017)
<b>Hinterbliebenenrente</b>		
Witwenrente oder Witwerrente	bestehende Ehe bei Todesfall, verstorbener Ehepartner hatte mindestens fünf Versicherungsjahre, Hinterbliebene sind keine neue Ehe/Lebenspartnerschaft eingegangen	große Witwenrente und Witwerrente: 55 Prozent der Rente des Verstorbenen  kleine Witwenrente und Witwerrente: 25 Prozent der Rente des Verstorbenen
Vollwaisenrente oder Halbwaisenrente	Tod der Eltern oder eines Elternteils mit mindestens fünf Versicherungsjahren, Rentenzahlung bis zum 18. Geburtstag beziehungsweise bei Ausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs	Vollwaisenrente: 20 Prozent der Renten der beiden Verstorbenen plus Zuschlag  Halbwaisenrente: 10 Prozent der Rente des Verstorbenen plus Zuschlag
<b>Rehabilitation</b>		
Leistungen zur Prävention	Vorliegen erster gesundheitlicher Beeinträchtigungen bei Versicherten, ohne dass bereits ein Reha-Bedarf besteht	Zahlung von Übergangsgeld als Lohnersatzleistung, Kostenübernahme für: stationäre/ambulante Leistungen, Reisekosten, erforderliche Haushaltshilfe
Modellvorhaben (Ü45 check up)	Erprobung von Leistungen zur Gesundheitsvorsorge für Versicherte, die das 45. Lebensjahr vollendet haben	Übernahme der Kosten für die Modellvorhaben
Leistungen zur Kinderrehabilitation	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Kinder von Versicherten, Rentnern oder Kindern, die eine Waisenrente beziehen, um ihre künftige Erwerbsfähigkeit zu sichern	Kostenübernahme für: stationäre/ambulante Leistungen, erforderliche Mitaufnahme von Familienangehörigen oder einer anderen Begleitperson
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Erwerbsfähigkeit ist aus gesundheitlichen Gründen erheblich gefährdet oder bereits gemindert, Erfüllung von Mindestversicherungszeiten	Zahlung von Übergangsgeld als Lohnersatzleistung, Kostenübernahme für: stationäre/ambulante Leistungen, Reisekosten, erforderliche Haushaltshilfe
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation)	bisherige Erwerbstätigkeit kann aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden, Erfüllung von Mindestversicherungszeiten	Zahlung von Übergangsgeld als Lohnersatzleistung, Kostenübernahme für: Maßnahmen zum Erhalt des Arbeitsplatzes oder Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes (vor allem berufliche Bildung, Weiterbildung), Reisekosten, erforderliche Haushaltshilfe
Leistungen zur Nachsorge	nachgehende Leistungen im Anschluss an eine Leistung zur Teilhabe zur Sicherung des Erfolgs dieser Leistungen	Kostenübernahme für: ambulante Nachsorgeleistungen, pauschalierte Fahrtkosten, erforderliche Haushaltshilfe, eventuell Zahlung von Übergangsgeld
<b>Nicht beitragsgedeckte Leistungen</b>		
Ersatzzeiten	Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft, Vertreibung und ähnliche vor 1992	
Anrechnungszeiten	Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft während der Mutterschutzfristen, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, Ausbildungssuche	
Kindererziehungszeiten	Erziehung während der ersten drei Lebensjahre des Kindes	Für Geburten ab 1992 erhält der erziehende Elternteil für drei Jahre den rentenrechtlichen Durchschnittsverdienst gutgeschrieben.

Quellen: Deutsche Rentenversicherung: Rentenversicherung in Zahlen 2016, Juli 2016; Rentenversicherung in Zeitreihen 2016, Oktober 2016; Von Altersgrenze bis Zeitrente – das Rentenlexikon, Dezember 2016; Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Rentenlexikon, [www.bmas.de](http://www.bmas.de), Stand: Juni 2017